



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 10/2006

Dienstag, 06.06.2006

<u>Inhaltsangabe:</u>	Vollzug des Tierseuchengesetzes, der Geflügelpest-Verordnung und der Wildvogel-Geflügelpestverordnung; Amtliche Bekanntgabe der Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 09.05.2006 für die Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes im Landkreis Deggendorf	Seite 149
	Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006	Seite 150
	Verzeichnis über die vom Landratsamt Deggendorf in zeitlicher Reihenfolge genehmigten Bauanträge in der Zeit vom 01.05.2006 – 31.05.2006	Seite 153
	Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf: hier: Aufgebotsverfahren	Seite 158

**Landratsamt Deggendorf
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf**

Vollzug des Tierseuchengesetzes, der Geflügelpest-Verordnung und der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung;

Amtliche Bekanntgabe der Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 09.05.2006 für die Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes im Landkreis Deggendorf

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Verhütung und Bekämpfung der Geflügelpest im Landkreis Deggendorf vom 09.05.2006, (=amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Gänsesäger – Fundort: Kiesgrube am Luberweiher) wird mit Ablauf des **08.06.2006** aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

Die in der Allgemeinverfügung vom 09.05.2006 (amtlich festgestellter und bestätigter Ausbruch der Geflügelpest aufgrund des im Gebiet Kiesgrube am Luberweiher, Gemeinde Niederalteich, aufgefundenen Gänsesäger) festgelegten Fristen für den im Umkreis von mind. 3 Kilometer festgelegten Sperrbezirk und das im Umkreis von 10 Kilometer um den Fundort festgelegte Beobachtungsgebiet, erlöschen mit Ablauf des 08.06.2006.

Die in der Allgemeinverfügung vom 09.05.2006 angeordneten Maßnahmen waren daher aufzuheben.

Das Landratsamt Deggendorf ist zum Erlass dieses Bescheides gem. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), sachlich und örtlich zuständig.

Die Aufhebung wird gemäß § 30 Tierseuchengesetz hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Deggendorf, 06.06.2006

Peterle
Oberregierungsrat

Landratsamt Deggendorf
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Das gesamte Gebiet des Landkreises Deggendorf mit Ausnahme der unter Ziffer 2. genannten Gebiete, wird als Nicht-Risikogebiet festgelegt, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung).
2. Folgende Gebiete werden als **Risikogebiete** festgelegt, in denen die Freilandhaltung bis auf Weiteres nicht erlaubt ist:

Gemeinde Aholming

Ortsteile Moosmühle, Tabertshausen;

Stadt Osterhofen

Ortsteile Arbing, Endlau, Mahd, Gramling, Schnellendorf;

Gemeinde Stephansposching

Ortsteile Stephansposching Bahnhof, Hankhof, Loh, Friesendorf, Rottersdorf, Rottenmann, Wappersdorf, Wischlburg, Wolferskofen;

3. Die Festlegung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Gebietsfestlegung nicht mehr vorliegen.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am **09.06.2006** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf von 24.05.2006 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt in Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs durch einfache E-Mail, ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz genügt der Schriftform nicht.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt

werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Deggendorf, 06.06.2006

Peterle
Oberregierungsrat

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Wer Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes anzuzeigen (§ 1 Abs. 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
3. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere monatlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. An Stelle dieser virologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung kann der Halter abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im Falle des § 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung muss die in der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 – 50
101 - 1000	20 – 60
mehr als 1000	30 – 70

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück sonstigen Geflügels in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

4. Der Geflügelhalter ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken und abweichend von § 8b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,

- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden, und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.
5. Die virologischen Untersuchungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachtentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
 6. Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
 7. Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel 7 Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
 8. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung sind gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes Ordnungswidrigkeiten. Diese können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).
 9. Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will sicherzustellen, dass
 - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

V e r z e i c h n i s
über die vom Landratsamt in zeitlicher Reihenfolge
genehmigten Bauanträge
(soweit einer Bekanntgabe durch den Bauherrn
nicht widersprochen wurde)
in der Zeit vom
01.05.2006 - 31.05.2006

Deggendorf, 06.06.2006
Landratsamt
gez.

Schneider
Reg.-Direktor

**Verzeichnis der genehmigten Bauanträge in der Zeit vom
01.05.2006 - 31.05.2006**

Bauherr	Baumassnahme (Bauort/Vorhaben)	Gen.-Datum
Firma Drachen Propangas GmbH Roßmarkt 12 60311 Frankfurt am Main	Plattling, Eduard-Stanglmeier-Str. 30 Anbringung eines Leuchtschildes an dem bestehenden Bürogebäude	02.05.2006
Herrn Robert Spann Wangering 6 94541 Grattersdorf	Winsing, Wangering 6 Teilabbruch des bestehenden Wohnhauses und Errichtung eines Ersatzbaues mit Nebengebäude	09.05.2006
Herrn Klaus Nachlinger Fabianstr. 5 94569 Stephansposching	Michaelsbuch, Fabianstr. 5 Errichtung einer Fertiggarage	09.05.2006
Firma Johann Wolf GmbH & Co Systembau Am Stadtwald 20 KG 94486 Osterhofen	Altenmarkt, Am Stadtwald 20 Erweiterung der bestehenden Stahllagerhalle	10.05.2006
Herrn und Frau Franz und Erika Lieb Grubmühle 8 94491 Hengersberg	Schwarzach, Grubmühle 8 Aufstockung des Dachgeschosses am bestehenden Wohnhaus	10.05.2006
Herrn Otto Sageder Lohholzstr. 14 94547 Iggenbach	Iggenbach, Lohholzstr. 14 Anbau eines Nebengebäudes für die Lagerung von Hackschnitzel an das bestehende Nebengebäude und Errichtung einer Schleppgaube im bestehenden Wohnhaus	11.05.2006
Herrn und Frau Martin und Cornelia Eder Thundorfer Str. 36 94554 Moos	Moos, Thundorfer Str. Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung	11.05.2006
Herrn Josef Mühlbauer Adlwarting 10 94505 Bernried	Bernried, Adlwarting 10 Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle (Ersatzbau)	12.05.2006

Bauherr	Baumassnahme (Bauort/Vorhaben)	Gen.-Datum
Herrn Christian Kiermaier Am Bach 40 94563 Otzing-Lailling	Lailling, Kapellenweg Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage	12.05.2006
Herrn und Frau Matthias und Tanja Zinnbauer Grünau 21 a 94447 Plattling	Plattling, Grünau 21 a Errichtung eines Anbaus an das bestehende Wohnhaus	12.05.2006
Herrn Alfons Küffner Adalbert-Stifter-Str. 9 94486 Osterhofen	Osterhofen, Adalbert-Stifter-Str. 9 Umbau und Erweiterung einer Garage mit Anbau eines Abstellraumes	16.05.2006
Herrn Michael Kiermaier Am Bach 40 94563 Otzing-Lailling	Lailling, Am Bach 40 Anbau einer Hackschnitzelheizung an die bestehende Halle	16.05.2006
Herrn und Frau Albrecht und Rosemarie Sperber Wollmering 6 94547 Iggenbach	Iggenbach, Wollmering 6 Anbau eines Wintergartens an ein bestehendes Wohnhaus	16.05.2006
Herrn Karl Hacker Im Polder 2 94560 Offenber	Offenberg, Wildenforsterstr. 6 Nutzungsänderung Wohnhaus mit Fabrikgebäude zum Schulungs- und Seminarzentrum, sowie Errichtung von zwei Fertigeinzelgaragen	17.05.2006
Herr Stefan Schwingenschlögl Dr.-Wandinger-Str. 16 94447 Plattling	Plattling, Dr.-Wandinger-Straße Errichtung einer Gewerbehalle mit Büro (Werkstatt, Lackierung, Ausstellung)	17.05.2006
Herrn Robert Neißendorfer Ebering 8 94550 Künzing	Künzing, Wallerdorf 27 Errichtung eines Nebengebäudes für private Nutzung	17.05.2006
Herrn Oliver Ullmann Am Tegelberg 13 94469 Deggendorf	Grafling, Wühn 24 Änderungsplan zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage (Lageänderung um 3 m Richtung Süd-Osten)	18.05.2006

Bauherr	Baumaßnahme (Bauort/Vorhaben)	Gen.-Datum
Firma Kermi GmbH Pankofen Bahnhof 1 94447 Plattling	Pankofen, Pankofen Bahnhof 1 Errichtung einer Lagerhalle - Halle 16 (befristet auf 60 Monate)	18.05.2006
Herrn Werner Trost Arbing, Ottacher Straße 33 94486 Osterhofen	Altenmarkt, Ottacher Str. 33 Errichtung eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus	22.05.2006
Herrn Franz Josef Wagner Aicha a.d. Donau, Donaustr. 29 a 94486 Osterhofen	Aicha a. d. Donau, Donaustr. 29 a Errichtung eines Nebengebäudes mit Garagen	22.05.2006
Herrn und Frau Max und Anna Gegenfurtner Hopfengartenweg 18 94447 Plattling	Plattling, Hopfengartenweg 18 Anbau eines Wintergartens und Errichtung eines Kamines am bestehenden Wohnhaus	22.05.2006
Herrn und Frau Stefan und Sabine Scholler Stockerpointstr. 8 a 94560 Offenberg	Offenberg, Gärtnerweg 6 Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Nebengebäude	22.05.2006
Herrn Helmut Seitz Bergstr. 20 94239 Ruhmannsfelden	Hirschberg, Errichtung einer Unterstellhalle für Omnibusse	23.05.2006
Herrn Karl-Heinz Stoiber Langenisarhofen, Mitterstr. 3 94554 Moos	Langenisarhofen, Mitterstr. 3 Erweiterung des Wohnhauses (2 WE), Errichtung von Dachgaupen und Anbau einer Garage	23.05.2006
An Benediktinerabtei St. Mauritius Mauritiusshof 1 94557 Niederalteich	Niederalteich, Hengersberger Str. 19 Generalsanierung, Umbau und Erweiterung der Ganztagschule des St. Gotthard Gymnasiums	23.05.2006
Herrn Otto Rohrmüller Gabelsbergerstr. 1 94447 Plattling	Plattling, Gabelsbergerstr. 1 Errichtung eines Carports	24.05.2006

Bauherr	Baumassnahme (Bauort/Vorhaben)	Gen.-Datum
Herrn Johann Nepomuk Bär Putting 2 94533 Buchhofen	Buchhofen, Putting 2 Erweiterung der bestehenden landwirtschaftlichen Maschinenhalle	24.05.2006
Herrn Paul Zellner Schwanenkirchener Str. 10 94547 Iggenbach	Iggenbach, Schwanenkirchener Str. 10 Wiedererrichtung einer Halle mit Erweiterung nach Brandschaden (Kfz-Halle und SB-Waschanlage)	24.05.2006
Herrn Stefan Feierfeil Bayerwaldstr. 5 94505 Bernried	Bernried, Bayerwaldstr. 5 Anbau eines Balkons an das bestehende Wohnhaus	30.05.2006
Herrn und Frau Andre und Ilona Thiele Passauer Str. 37 94447 Plattling	Plattling, Prälat-Kaiser-Str. Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage	31.05.2006
Frau Martina Abertshauser Tassiloweg 4 94447 Plattling	Plattling, Prälat-Kaiser-Str. Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und Carport	31.05.2006
Herrn Alexander Schnar Pledlstr. 14 94577 Winzer	Plattling, Prälat-Kaiser-Str. Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage	31.05.2006

Von 55 Genehmigungen haben 32 einer Veröffentlichung zugestimmt

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch

Nr. 382 567 865

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird das Sparkassenbuch hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 24.05.2006

Sparkasse Deggendorf